

Satzung
zur Änderung der
Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
(SABS- Sonder)

vom

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S.580) und unter Bezugnahme auf die jeweils gültige Straßenausbaubeitragssatzung erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS-Sonder 63-2a) vom 27. September 2000 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 04. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juli 2007 (Stadtzeitung /Amtsblatt Nr. 14 vom 18. Juli 2007:

Artikel 1

In § 2, Vorteilsregelung, wird in Absatz 2 der Satz 4 gestrichen.

Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 4 und erhält folgende neue Fassung:

„Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalparker ausgeführt, so erhöht sich die maximal abrechenbare Breite auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete.“

Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„Überbreiten, Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen bevorteilten Grundstücken zuzurechnen, auch wenn sie die in der Tabelle 2 zu Abs. 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.“

Artikel 2

In § 1 SABS-Sonder wird die Liste der Straße (Tabelle 1) wie folgt geändert:

„Tabelle 1

Straße/Straßenzug	von	bis
-------------------	-----	-----

Sanierungsgebiet II „Innerstädtische Freiflächen“

Moststraße	Friedrichstraße	Gustav-Schickedanz-Straße	i
Rudolf-Breitscheid-Straße	Kirchenstraße	Luisenstraße	i
Hornschuchpromenade	Luisenstraße	Jakobinenstraße	i
Königswarterstraße	Gustav-Schickedanz-Straße	Gabelsbergerstraße	i

Straße/Straßenzug	von	bis	
Königswarterstraße	Gabelsbergerstraße	Luisenstraße	i
Königswarterstraße	Luisenstraße	Jakobinenstraße	i
Pickertstraße	Königswarterstraße	Gebhardtstraße	i
Sanierungsgebiet III „Gustavstraße“			
Kreuzstraße	Königstraße	Henri-Dunant-Straße	a
Untere Fischerstraße	Obere Fischerstraße	Mühlstraße	a
Sanierungsgebiet V „Helmplatz“			
Helmplatz	Mühlstraße	Königstraße	a
Helmstraße	Helmplatz	Königsplatz	a
Sanierungsgebiet VI „Jüdisches Museum“			
Helmplatz	s. Sanierungsgebiet V		a
Helmstraße	s. Sanierungsgebiet V		a
Sanierungsgebiet VII „Kohlenmarkt“			
Bäumenstraße	Brandenburger Straße	Schirmstraße	i
Schirmstraße	Bäumenstraße	Schwabacher Straße	twi
Sanierungsgebiet VIII „Angerstraße“			
Heiligenstraße	„Heiligenberg“ = Heiligenstraße 33	Obere Fischerstraße	a

Straßen mit Bauausschuss- oder Stadtratsbeschluss sog. „historisierender Ausbau“

Bogenstraße	Blumenstraße	Badstraße
Engelhardtstraße	Nürnberger Straße	Stadtspark
Bogenstraße	Badstraße	Weierstraße
Erlenstraße	Badstraße	Weierstraße

Abkürzungen

twi	Straße liegt teilweise innerhalb des Sanierungsgebietes, teilweise außerhalb dieses Gebietes.
i	Straße liegt innerhalb des Sanierungsgebietes, eine Straßenseite liegt außerhalb des Sanierungsgebietes
a	Straße liegt außerhalb des Sanierungsgebietes, grenzt an dieses aber an. Eine Straßenseite liegt eventuell teilweise innerhalb des Sanierungsgebietes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.